

Aktuelle Informationen zum Aufenthaltsrecht von britischen Staatsangehörigen

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union mit einem ratifizierten Austrittsabkommen ausgetreten (sogenannter Brexit).

Um weitestgehend Klarheit zu schaffen, wird hier über das Aufenthaltsrecht von britischen Staatsangehörigen und ihren betroffenen Familienangehörigen informiert.

Aufenthaltsrecht bis zum 31. Dezember 2020:

Das Austrittsabkommen regelt, dass für britische Staatsangehörige in Deutschland während des Übergangszeitraumes ab dem 31. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 weiterhin das Unionsrecht und damit die Freizügigkeitsrechte gelten.

Diese Personen benötigten somit keinen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht, waren aber zur Anmeldung ihres Wohnsitzes bei der zuständigen Meldebehörde verpflichtet.

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen benötigten für ihren Aufenthalt zusätzlich eine Aufenthaltskarte.

Aufenthaltsrecht ab dem 01. Januar 2021:

Im Januar 2021 werden alle im Landkreis Vulkaneifel lebenden britischen Staatsangehörigen sowie deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von der Ausländerbehörde angeschrieben und über die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen informiert.

Hier erhalten Sie einen kurzen Überblick über das Aufenthaltsrecht von britischen Staatsangehörigen, deren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen sowie von Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

- Hinweise für britische Staatsangehörige:

Nach dem Austrittsabkommen gelten ab dem 01. Januar 2021 die Freizügigkeitsrechte dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen bzw. hier ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31. Dezember 2020 fortführen. Dieses Aufenthaltsrecht besteht bereits kraft Gesetzes.

Als Nachweis über das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen benötigen britische Staatsangehörige dann zwingend ein **Aufenthaltsdokument-GB** als Ausweisdokument, von der Ausländerbehörde.

Um das neue Aufenthaltsdokument-GB zu erhalten, ist der Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30.06.2021** anzuzeigen.

Neben unserem Anschreiben erhalten die Betroffenen auch das entsprechende Formular zur Aufenthaltsanzeige von britischen Staatsangehörigen im Landkreis Vulkaneifel und eine Auflistung von Unterlagen, die zusätzlich benötigt werden.

Bitte übersenden Sie die Aufenthaltsanzeige mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum **30. Juni 2021** postalisch oder per E-Mail (Auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de) an die hiesige Ausländerbehörde unter der nachfolgenden Adresse:

**Kreisverwaltung Vulkaneifel
Ausländerbehörde
Mainzer Straße 25**

54550 Daun

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen werden wir uns erneut mit den Betroffenen in Verbindung setzen und über das weitere Vorgehen informieren.

Gebühren: Die Gebühr für das Aufenthaltsdokument-GB für Personen bis 23 Jahren beträgt 22,80 Euro und für Personen ab 24 Jahren 37,00 Euro.

Bei dringendem Bedarf kann zusätzlich zu der Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt des Aufenthaltsdokuments eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** beantragt werden. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro erhoben, die bei der späteren, persönlichen Vorsprache zu bezahlen ist.

- **Hinweise für drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen:**

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen, wenn sie bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen. Die Karte behält bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit und wird bei der Ausländerbehörde gegen ein „**Aufenthaltsdokument-GB**“, welches die entsprechenden Personen **ab dem 1. Januar 2022** benötigen, umgetauscht.

Gebühren: Bei Familienangehörigen, die bereits im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, wird für das Aufenthaltsdokument-GB keine Gebühr erhoben.

- **Hinweise für Grenzgängerinnen und Grenzgängern**

Das Recht auf Ausübung der Erwerbstätigkeit als Grenzgänger/in besteht nach dem Austrittsabkommen bereits kraft Gesetzes, wenn die betroffene Person **am 31. Dezember 2020** in Deutschland

- als Angestellte Person oder im Beamtenverhältnis arbeitet und nicht bloß zur Erbringung einer Dienstleistung für ausländische Arbeitgeber/innen entsandt ist oder
- selbstständig tätig ist und nicht nur gelegentlich und grenzüberschreitend Dienstleistungen in Deutschland erbringt, sondern sich in Deutschland niedergelassen hat.

Britische Grenzgänger/innen im Sinne des Austrittsabkommen, die im Landkreis Vulkaneifel als Angestellte, als Selbstständige oder im Beamtenverhältnis arbeiten, aber nicht hier wohnen, müssen als Nachweis ein sogenanntes „**Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB**“ beantragen.

Zur Beantragung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB schicken Sie das unserem Schreiben beigefügte Formular zur Aufenthaltsanzeige vollständig ausgefüllt postalisch oder per E-Mail (Auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de) an uns zurück.

Nach Eingang und Prüfung Ihrer Unterlagen werden wir uns dann mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Gebühren: Die Gebühr für das Aufenthaltsdokument-GB für Personen bis 23 Jahren beträgt 22,80 Euro und für Personen ab 24 Jahren 37,00 Euro.

Bei dringendem Bedarf können Sie ebenfalls zusätzlich zu Ihrer Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt Ihres Aufenthaltsdokuments eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro erhoben, die bei der späteren, persönlichen Vorsprache zu bezahlen ist.